



# **HPI Aktiengesellschaft München**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019**

## **VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die HPI Aktiengesellschaft, München

### **Erklärung der Nichtabgabe des Prüfungsurteils**

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der HPI Aktiengesellschaft – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu dem beigefügten Jahresabschluss ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

### **Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils**

Die HPI Aktiengesellschaft hat den Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Als Holdinggesellschaft ist sie bei der momentanen Beteiligungsstruktur von der planmäßigen Entwicklung der 3KV GmbH abhängig.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts aus den folgenden Gründen nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben:

Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Zum Ende des Jahres 2022 werden Anleihen und Darlehen in Höhe von TEUR 2.252 fällig. Ohne die Zuführung von Liquidität von außen, eine Prolongation oder ausreichend Liquidität aus der Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände wäre die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage, die Ende 2022 fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht bedienen zu können.

Im Jahr 2020 wurde die Betriebsprüfung über Umsatzsteuer für Vorjahre abgeschlossen und mit Steuerbescheiden vom 29. September 2020 sowie 19. Oktober 2020 wurden daraus resultierende Mehrsteuern (TEUR 1.309) nebst Zinsen (TEUR 306) festgesetzt. Die Gesellschaft ist im Austausch mit dem Finanzamt, um möglicherweise nicht berücksichtigte Steuerrückstellungen geltend zu machen, um somit die Nachforderungen auf EUR 0 zu reduzieren. Die Gesellschaft verfügt aktuell nicht über ausreichend liquide Mittel, um die Steuernachforderung nebst Zinsen begleichen zu können.

Vor diesem Hintergrund war der Vorstand der Gesellschaft nicht in der Lage, uns ausreichend Nachweise zu erbringen, dass der Fortbestand der Gesellschaft gewährleistet ist. Daher waren wir nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe des Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Jahresabschluss zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

München, den 28. September 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Düsseldorf)

gez.

Ilg  
Wirtschaftsprüfer

gez.

Weissinger  
Wirtschaftsprüfer

HPI Aktiengesellschaft, München

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018	PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
<b>Finanzanlagen</b>				<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	11.527.153,00		11.527.153,00
Anteile an verbundenen Unternehmen		3.292.264,66	3.292.264,66	<b>II. Genussrechtskapital</b>	6.075.092,92		6.936.616,59
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				<b>III. Kapitalrücklage</b>	1.850.102,21		1.850.102,21
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				<b>IV. Gewinnrücklagen</b>			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	438.491,35		920.787,26	gesetzliche Rücklage	61.173,34		61.173,34
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>15.673,00</u>		<u>1,00</u>	<b>V. Bilanzverlust</b>	-23.495.429,96		-22.255.603,29
		454.164,35	920.788,26	<b>VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<u>3.981.908,49</u>		<u>1.880.558,15</u>
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>		11.657,55	37.237,10		0,00		0,00
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		19.703,84	21.042,59	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
<b>D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</b>		3.981.908,49	1.880.558,15	sonstige Rückstellungen	2.215.826,58		512.994,25
				<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
				1. Anleihen	1.835.472,52		1.336.869,94
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	310.291,42		278.473,26
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	480.814,15		231.633,79
				4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.907.439,38</u>		<u>3.782.067,60</u>
					5.534.017,47		5.629.044,59
				<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		9.854,84	9.851,92
		<u>7.759.698,89</u>	<u>6.151.890,76</u>			<u>7.759.698,89</u>	<u>6.151.890,76</u>

## HPI Aktiengesellschaft, München

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse	325.375,09	258.777,96
2. sonstige betriebliche Erträge	227.828,13	351.052,46
	<u>553.203,22</u>	<u>609.830,42</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-174.720,32	-159.577,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorgung	-15.748,15	-14.671,52
	<u>-190.468,47</u>	<u>-174.248,93</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.852.755,81	-426.464,51
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-611.329,28	-293.201,29
	<u>-2.464.085,09</u>	<u>-719.666,79</u>
6. Ergebnis nach Steuern	<u>-2.101.350,34</u>	<u>-284.084,31</u>
7. Jahresfehlbetrag	-2.101.350,34	-284.084,31
8. Verlustvortrag	-22.255.603,29	-22.087.989,52
9. Entnahme aus Genussrechtskapital	861.523,67	116.470,54
	<u>-23.495.429,96</u>	<u>-22.255.603,29</u>
10. Bilanzverlust	<u>-23.495.429,96</u>	<u>-22.255.603,29</u>

# HPI AKTIENGESELLSCHAFT, MÜNCHEN

## Anhang für das Geschäftsjahr 2019

---

### 1. Allgemeine Angaben

#### I. Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss der HPI Aktiengesellschaft (HPI AG), München, wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes (BilRUG) sowie den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die HPI AG, München, ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die HPI AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 120160 eingetragen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Trotz bilanzieller Überschuldung hat die Gesellschaft ihren Jahresabschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Die Gesellschaft überwacht ihre Finanzmittelbestände täglich und war immer in der Lage, alle fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Zum Ende des Jahres 2022 werden Anleihen und Darlehen in Höhe von TEUR 2.252 fällig. Ohne die Zuführung von Liquidität von außen, eine Prolongation oder ausreichend Liquidität aus der Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände wäre die Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage, die Ende 2022 fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht bedienen zu können.

Im Jahr 2020 wurde die Betriebsprüfung über Umsatzsteuer für Vorjahre abgeschlossen und mit Steuerbescheiden vom 29. September 2020 sowie 19. Oktober 2020 wurden daraus resultierende Mehrsteuern (TEUR 1.309) nebst Zinsen (TEUR 306) festgesetzt. Die Gesellschaft ist im Austausch mit dem Finanzamt, um möglicherweise nicht berücksichtigte Steuerrückstellungen geltend zu machen, um somit die Nachforderungen auf EUR 0 zu reduzieren. Die

Gesellschaft verfügt aktuell nicht über ausreichend liquide Mittel, um die Steuernachforderung nebst Zinsen begleichen zu können.

Mittelfristig ist der Fortbestand der Gesellschaft nur gesichert, wenn es ihr gelingt, operativ profitable Geschäftseinheiten zu erwerben oder die bestehenden Einheiten in ihrer Ertragskraft nachhaltig zu stärken. Für den Erwerb neuer Geschäftseinheiten sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.

Bei den **Finanzanlagen** werden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Die Ausleihungen werden zum Nennwert bzw. bei einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Risikobehafteten Posten ist durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

**Forderungen in Fremdwährung** werden, soweit sie kurzfristiger Natur sind, mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Langfristige Forderungen in Fremdwährung werden mit dem Einstandskurs bzw. dem niedrigeren Wechselkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert angesetzt

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wird für Ausgaben vor dem Stichtag, die Aufwendungen für die Folgejahre darstellen, gebildet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

**Verbindlichkeiten in Fremdwährung** werden, soweit sie kurzfristiger Natur sind, mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet. Langfristige Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden mit dem Einstandskurs bzw. dem höheren Kurs am Abschlussstichtag umgerechnet.



**Passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden für Zahlungseingänge und Forderungen vor dem Abschlussstichtag gebildet, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## 2. Angaben zur Bilanz

### Finanzanlagen

Folgende Anteile an verbundenen Unternehmen, an denen die HPI AG die Kapitalmehrheit hält (**direkte Beteiligungen**), werden zum Bilanzstichtag gehalten:

Firma, Sitz	Anteile in %	Eigenkapital per 31.12.2019 in Tsd €	Ergebnis 2019 in Tsd €
3KV GmbH, München	100,00	-1.634	154

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

### Eigenkapital

Das Grundkapital der HPI AG beträgt zum 31.12.2019 unverändert 11.527.153,00 € und ist eingeteilt in 11.527.153 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien. Jede Stammaktie verbrieft eine Stimme. Die Verbriefung erfolgt in Globalurkunden. Es gibt nur eine Aktiegattung.

Die gesetzliche Rücklage der HPI AG gemäß § 150 Abs. 2 Aktiengesetz beträgt zum Stichtag unverändert 61 Tsd €.

## **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2015 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.042.293,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals 2011 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2015 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Unternehmen und/oder Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen, Patenten und/oder Marken und/oder Lizenzen und/oder sonstigen gewerblichen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft einschließlich Schuldverschreibungen im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsprogramms der Gesellschaft;

- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzung des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

### **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.448.051,00 € durch Ausgabe von bis zu 1.448.051 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhabern von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juli 2010 bis zum 28. Juli 2015 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des in der Hauptversammlung am 29. Juli 2010 gefassten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreises.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird und soweit nicht eigene Aktien oder genehmigtes Kapital zur Bedienung dieser Rechte bzw. Verpflichtungen genutzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2015 um bis zu 2.594.242,00 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 2.594.242 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft („Bedingtes Kapital 2016“). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Das bedingte Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Beschluss</b>	<b>Höhe lt. Beschluss</b>	<b>Höhe 31.12.2019</b>
Bedingtes Kapital 2011/I	HV 6.6.2011 und 11.12.2015	1.448.051,00 €	340.055,00 €
Bedingtes Kapital 2016	HV 11.12.2015	2.594.242,00 €	684.720,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>1.024.775,00 €</b>

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2019 wurde vom Aufsichtsrat der HPI AG einstimmig beschlossen das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 11.527.104,00 zu erhöhen. Das Grundkapital ist eingeteilt in 11.527.104 Inhaberstückaktien (Stückaktien). Bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 340.055,00 durch Ausgabe von bis zu 340.055 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/I). Darüber hinaus wird das Grundkapital um einen Betrag von EUR 684.720,00, eingeteilt in 684.720, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Die Satzung der Gesellschaft wurde entsprechend angepasst; die letzte verfügbare Fassung der Satzung datiert vom 7. August 2020.

### **Meldungen gemäß § 20 Aktiengesetz (AktG)**

Nach § 20 Aktiengesetz wurden im Berichtszeitraum keine Meldungen abgegeben.

### **Genussrechtskapital**

Im Jahr 2015 wurden eine nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit mit 6.256.000,00 € sowie ein Darlehen mit 1.758.922,12 € und einer Laufzeit bis 28.05.2024 aufgrund von vertraglichen Änderungen als Eigenkapital umqualifiziert. Die Kriterien der Nachrangigkeit, der Verlustteilnahme bis zur vollen Höhe und der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sind bis zu den oben genannten Laufzeiten erfüllt. Entsprechend sind die Beträge von den Anleihen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten in das Eigenkapital umgegliedert worden.

Der für 2019 zugewiesene, anteilige Verlustbetrag von 672 Tsd € (Vj. 91 Tsd €) bzw. 189 Tsd € (Vj. 25 Tsd €) hat das Genussrechtskapital entsprechend reduziert und wurde als Entnahme aus Genussrechtskapital ausgewiesen.

## Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten insbesondere Rückstellungen für Steuernachzahlungen für Vorjahre, Jahresabschlusskosten, ausstehende Rechnungen und Aufsichtsratsvergütungen.

## Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Summe Stand 31.12.2019	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Restlaufzeit über 1 Jahr
	€	€	€	€	€
1. Anleihen	1.835.472,52	945.700,00	889.772,52	0,00	889.772,52
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	310.291,42	310.291,42	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber ver- bundenen Unter- nehmen	480.814,15	480.814,15	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Verbind- lichkeiten	2.907.439,38	523.541,31	1.601.898,07	782.000,00	2.383.898,07
<b>Summe</b>	<b>5.534.017,47</b>	<b>2.260.346,88</b>	<b>2.491.670,59</b>	<b>782.000,00</b>	<b>3.273.670,59</b>

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten im Vorjahr ergaben sich wie folgt:

	Summe Stand 31.12.2018	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Restlaufzeit über 1 Jahr
	€	€	€	€	€
1. Anleihen	1.336.869,94	1.336.869,94	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	278.473,26	278.473,26	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	231.633,79	231.633,79	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	3.782.067,60	3.000.067,60	0,00	782.000,00	782.000,00
<b>Summe</b>	<b>5.629.044,59</b>	<b>4.847.044,59</b>	<b>0,00</b>	<b>782.000,00</b>	<b>782.000,00</b>

Von den Anleihen sind 1.835 Tsd € konvertibel.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern mit 439 Tsd € (Vj. 923 Tsd €) enthalten.

Als Sicherheit für Darlehensverbindlichkeiten von 1.686 Tsd € sind im Nennbetrag von 150 Tsd € Geschäftsanteile an der 3KV GmbH verpfändet.

### 3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Personalaufwand

Im Personalaufwand sind unverändert keine Aufwendungen für Altersversorgung enthalten.

#### Zinserträge

Die Zinserträge enthalten unverändert keine Zinserträge von verbundenen Unternehmen.

## Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen enthalten unverändert keine Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen.

## 4. Organe

### Vorstand

Die Gesamtvergütung der Vorstände (kurzfristig fällige Leistungen) belief sich im Geschäftsjahr auf 151 Tsd € (Vj. 102 Tsd €).

Herr David Nicholas Vincent wurde am 10. Juli 2017 zum Vorstand bestellt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. Oktober 2019 wurde die Bestellung von Herrn David Nicholas Vincent bis einschließlich 31. Dezember 2021 beschlossen.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HPI AG bestand im Geschäftsjahr 2019 aus den folgenden Mitgliedern:

Boris Dürr	Rechtsanwalt	Aufsichtsrats-Vorsitzender	01.01. – 31.12.2019 (bis dato)
Markus Bodenmeier	Unternehmer	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	01.01. – 31.12.2019 (bis dato)
Artur Piotr Jedrzejewski	Unternehmer	Aufsichtsrat	01.01. – 31.12.2019 (bis dato)

### Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt im Durchschnitt einen Mitarbeiter.

## **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

### Corona

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Nach einem ersten Lockdown ab März bis Mai 2020 und danach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August 2020 ist es ab Oktober 2020 bis Ende 2020 in allen Bundesländern zu einem steilen Anstieg der Fallzahlen gekommen. Als Gegenmaßnahme kam es ab dem 16. Dezember 2020 zum zweiten Lockdown, welcher nach inzidenzabhängigen Lockerungen ab 23. April 2021 bis 30. Juni 2021 von der sog. Bundesnotbremse abgelöst wurde. Parallel zu den vorgenannten Maßnahmen, die insbesondere aufgrund der Kontaktbeschränkungen und erweiterten Hygienemaßnahmen das öffentliche Leben und die Wirtschaft zum Teil stark einschränkten, hat sich aufgrund der ab Januar 2021 vorhandenen Impfangebote die Gefahr für die Gesamtbevölkerung mit steigender Impfquote nach und nach reduziert. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die Coronapandemie hat mittelbare Auswirkung auf die Gesellschaft. Maßgeblich hierfür ist, dass die HPI AG eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit von ihrer direkten Beteiligung an der 3KV GmbH aufweist. Für die 3KV GmbH hat die Veränderung der Arbeitsabläufe (Verlagerung von Besprechungen und Treffen über internetbasierte Plattformen) in 2020 zu einer Umsatzverschiebung innerhalb der Produktgruppen geführt. Ab dem Jahr 2021 kam es in Folge der Pandemie zu einer weltweiten Verknappung von Halbleitern, die sich nicht unerheblich auf die Produktverfügbarkeit und damit auf den Umsatz der 3KV ausgewirkt hat, für das letzte Quartal 2021 wird die Umsatzentwicklung aber wieder deutlich optimistischer gesehen.

### Beschlüsse des Aufsichtsrats mit Wirkung auf folgende Geschäftsjahre

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. Oktober 2019 wurde die Satzung der HPI AG punktuell geändert; wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen unter „Bedingtes Kapital“. Die aktuell gültige Fassung datiert vom 7. August 2020. Ebenfalls mit Beschluss vom 25. Oktober 2019 wurde Herr David Nicholas Vincent abermals als Vorstand der Gesellschaft bestellt; die Laufzeit wurde bis einschließlich 31. Dezember 2021 festgehalten.



#### Unternehmensschuldverschreibung 2014/2019

Mit Änderungsvereinbarung vom 03. Dezember 2019 wurde der Anleihegläubigerin ein Recht auf Wandlung der gezeichneten Teilschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft eingeräumt. Der Ausgabebetrag wurde mit 1,01 EUR vereinbart. Es wurde ebenfalls vereinbart, dass der Zinssatz ab dem 1. Dezember 2019 auf 5% p. a. herabgesetzt wird. Die Laufzeit wurde bis zum 15. Juni 2020 verlängert.

Im Rahmen der Hauptversammlung der HPI AG vom 25. Juni 2020 wurde, im Mehrheitsbeschluss, ein Wandlungsrecht zu Gunsten der Gläubigerin eingeräumt; im Gegenzug verpflichtet sich die Anleihegläubigerin, die Wandlung der sieben Teilschuldverschreibungen in Aktien zu vollziehen. Die Laufzeit verlängert sich in diesem Fall jeweils automatisch um weitere sechs Monate, und zwar solange, bis die Wandlung der Teilschuldverschreibung in Aktien vollzogen wurde.

#### Wandelschuldverschreibung 2011/2019

Mit schriftlicher Vereinbarung, unterzeichnet am 12. Dezember 2019 bzw. 10. Januar 2020, wurde der Zinssatz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 auf 5% p. a. herabgesetzt. Die Rückzahlung des Valutabetrags wurde auf den 31. Dezember 2022 vereinbart; sofern nicht vorab getilgt wurde. Der Wandlungspreis wurde auf 1,05 EUR herabgesetzt und die entsprechenden Wandlungsfristen definiert.

#### Darlehensvertrag vom 14. April 2014

Mit unterzeichneter Änderung vom 11. Dezember 2019 wurde die Laufzeit bis 31. Dezember 2022 verlängert; der Zinssatz wurde ebenfalls auf maximal 5% p. a. vereinbart.

München, den 28. September 2021

Der Vorstand

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Auswertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.